



Verein für Sachwalterschaft VFG

Sachwalterschaft

Praktischer Leitfaden für das Gesundheitspersonal



Inhaltsverzeichnis

Sachwalterschaft und gesundheitlicher Kontext	5
Kapitel 1 – Was ist die Sachwalterschaft	6
Kapitel 2 – Für wen ist die Sachwalterschaft vorgesehen	8
Kapitel 3 – Rollen und beteiligte Akteur:innen	10
Kapitel 4 – Verfahren zur Einleitung der Sachwalterschaft	13
Kapitel 5 – Der ärztliche Bericht für den:die Vormundschaftsrichter:in	15
Kapitel 6 – Informierte Einwilligung und medizinische Behandlungen	16
Kapitel 7 – Sachwalterschaft sowie Umgang mit TSO und ASO	20
Kapitel 8 – Sachwalterschaft und Impfungen	24
Kapitel 9 – Patientenverfügungen, Lebensende und Sachwalterschaft	28
Kapitel 10 – Häufig gestellte Fragen (FAQ)	31
Kapitel 11 – Die Rolle des:der Sachwalters:in im gesundheitlichen Kon- text	33
Kapitel 12 – Der Widerruf der Sachwalterschaft	34
Kapitel 13 – Der Ethikkodex des:der Sachwalters:in	36
Schlussfolgerungen und Ressourcen	37

Sachwalterschaft und gesundheitlicher Kontext

Herausgeber:

Verein für Sachwalterschaft
Siegesplatz 48, 39100 Bozen
Tel. 0471 1882232
E-mail: info@sachwalter.bz.it
www.sachwalter.bz.it - www.guardianship.it

Erarbeitung:

RA Francesco de Guelmi und Dr. Alex Kemenater

Wissenschaftliche Koordination:

Dr.in Roberta Rigamonti gemeinsam mit Dr.in Deborah Gruber

Vervielfältigung:

Die Vervielfältigung ist in jeder Form und mit jedem Medium gestattet, sofern Quelle, Herausgeber und Autor:innen genannt werden.

Erste Auflage:

Dezember 2025

Hinweis zur sprachlichen Gleichbehandlung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Broschüre bei der Bezeichnung von Funktionen und Rollen die männliche Form verwendet.

Die Erstellung dieser Broschüre wurde durch einen Beitrag der Autonomen Provinz Bozen – Abteilung Gesundheit ermöglicht.



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Im **Gesundheitswesen** begegnet man häufig **vulnerable Menschen**: älteren Personen mit Demenzerkrankungen, Patientinnen und Patienten mit Behinderungen, Menschen mit chronischen oder degenerativen Erkrankungen oder Personen, die nach einem Trauma oder einem akuten Ereignis nicht mehr in der Lage sind, selbstständig Entscheidungen zu treffen.

In diesen Situationen ist es neben der klinischen Kompetenz unerlässlich, sicherzustellen, dass jede Entscheidung unter Achtung der Würde, des Willens und der Rechte der betroffenen Person getroffen wird.



Die **Sachwalterschaft**, eingeführt durch das **Gesetz Nr. 6/2004**, ist ein rechtliches Instrument, das genau diesem Zweck dient: die vulnerable Person bei Entscheidungen zu begleiten, ohne ihr die Fähigkeit zur Selbstbestimmung vollständig zu entziehen.

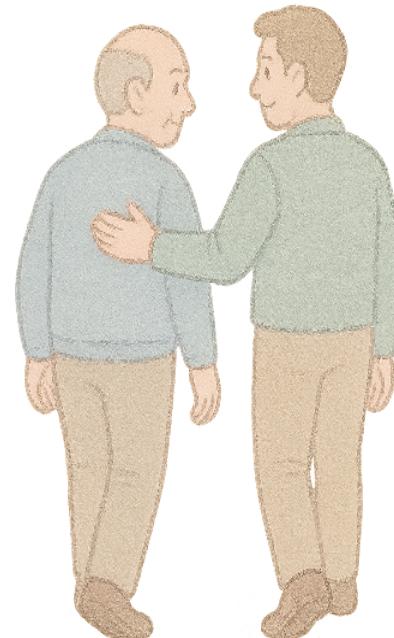
Diese Broschüre wurde entwickelt, um das Gesundheitspersonal dabei zu unterstützen, das Institut der Sachwalterschaft besser zu verstehen und korrekt anzuwenden. Gleichzeitig soll sie die Zusammenarbeit mit Angehörigen, Sozialdiensten und den Justizbehörden fördern.

KAPITEL 1

Was ist die Sachwalterschaft

Die Sachwalterschaft ist eine personalisierte und flexible rechtliche Schutzmaßnahme, die darauf abzielt, Menschen zu unterstützen, die aufgrund einer körperlichen oder psychischen Erkrankung oder Beeinträchtigung – auch vorübergehender Natur – nicht in der Lage sind, ihre persönlichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

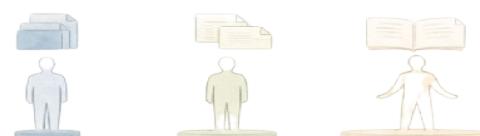
Sie wird vom zuständigen **Vormundschaftsrichter** angeordnet, das mittels Dekret eine:n Sachwalter:in bestellt und dessen bzw. deren Befugnisse, Grenzen und Dauer festlegt.



Unterschiede zwischen den Schutzinstrumenten

Im italienischen Rechtssystem gibt es **verschiedene Maßnahmen** zum Schutz vulnerabler Menschen. Für das Gesundheitspersonal ist es wichtig, diese Unterschiede zu kennen, da sie sich unmittelbar auf die Fähigkeit der betroffenen Person auswirken, rechtswirksame Handlungen vorzunehmen und eine gültige Einwilligung zu medizinischen Behandlungen zu erteilen.

Die Sachwalterschaft zeichnet sich durch **ihre Flexibilität und ihre personenzentrierte Ausrichtung** aus, während Entmündigung und Teilentmündigung mit deutlich strengerer Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit verbunden sind.



Schutzinstrument	Hauptmerkmale	Rechtsfähigkeit der Person
Entmündigung	Starre Maßnahme mit Bestellung eines:einer Vormunds:Vormünderin	Vollständiger Verlust der Geschäftsfähigkeit
Teilentmündigung	Zwischenform mit teilweiser Einschränkung der Geschäftsfähigkeit	Bestimmte Handlungen erfordern die Mitwirkung eines:einer Kurators:Kuratorin ; geringe Flexibilität.
Sachwalterschaft	Personalisierte und flexible Maßnahme , die vom Vormundschaftsgericht fallbezogen festgelegt wird.	Erhalt des größtmöglichen Maßes an Autonomie.

Entmündigung – Funktion: Vormund

Die Entmündigung wird angeordnet, wenn eine Person **vollständig außerstande** ist, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, aufgrund einer schweren und dauerhaften psychischen Erkrankung.

Beispiel: Paolo leidet an einer sehr schweren psychischen Erkrankung und ist nicht in der Lage, die Folgen seiner Handlungen zu verstehen. Das Gericht erklärt ihn für entmündigt und bestellt eine:n Vormund:in, der:die in allen Bereichen für ihn entscheidet (medizinische Behandlungen, Vermögensangelegenheiten, Verträge).

Teilentmündigung – Funktion: Kurator

Die Teilentmündigung wird angeordnet, wenn **eine Person nur teilweise handlungsunfähig ist** (z. B. bei weniger schweren psychischen Störungen oder bei Suchterkrankungen).

Beispiel: Luca hat Probleme mit Abhängigkeitserkrankungen und gibt sein gesamtes Geld aus. Er kann alltägliche Einkäufe selbst erledigen, für den Verkauf seines Hauses ist jedoch die Mitwirkung eines:einer Kurators:Kuratorin erforderlich, der:die ihn unterstützt.

Sachwalterschaft – Funktion: Sachwalter:in

Die Sachwalterschaft wird angeordnet, wenn eine Person **nur in bestimmten Bereichen Unterstützung** benötigt, in anderen Bereichen jedoch autonom bleibt.

Beispiel: Maria hat Schwierigkeiten bei der Verwaltung ihres Bankkontos, lebt aber selbstständig und trifft ihre medizinischen Entscheidungen eigenständig. Der:die Sachwalter:in unterstützt sie ausschließlich in finanziellen Angelegenheiten.

KAPITEL 2

Für wen ist die Sachwalterschaft vorgesehen

Die Sachwalterschaft kann eingerichtet werden, wenn eine Person – auch nur vorübergehend – nicht in der Lage ist, ihre persönlichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Im gesundheitlichen Kontext betrifft dies häufig die folgenden **Situationen von Vulnerabilität:**

Vulnerabilität	Situation
Ältere Menschen mit kognitivem Abbau	Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen, die die Bewältigung des Alltags einschränken.
Menschen mit psychischen Erkrankungen oder kognitiven Beeinträchtigungen	Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit oder der Selbstbestimmung.
Patient:innen mit chronischen oder degenerativen Erkrankungen	Erkrankungen, die die Autonomie schrittweise verringern (z. B. Alzheimer, Parkinson, ALS).
Menschen mit pathologischen Abhängigkeiten	Drogenmissbrauch, Alkoholabhängigkeit oder Spielsucht, sofern diese die Fähigkeit beeinträchtigen, persönliche und vermögensrechtliche Interessen wahrzunehmen.
Menschen mit körperlichen Erkrankungen oder schweren Verletzungen	Bewusstlosigkeit oder schwere Traumata (Koma, Unfälle, längere Krankenhausaufenthalte, schwere Behinderungen mit langen Rehabilitationsphasen).



In all diesen Fällen kann die Bestellung eines:einer Sachwalter:in auch für einen **bestimmten Zeitraum** erfolgen, den das Vormundschaftsgericht – nach Prüfung des konkreten Einzelfalls – als ausreichend erachtet, um der begünstigten Person eine angemessene Unterstützung bei der Wahrung ihrer Interessen zu gewährleisten.

Die Dauer der Sachwalterschaft wird als erster Punkt im Ernennungssdekret festgelegt.

Praktischer Hinweis

Ist es aufgrund einer chronischen oder vorübergehenden Entscheidungsunfähigkeit der Patientin oder des Patienten nicht möglich, eine angemessene Aufklärung durchzuführen und eine wirksame informierte Einwilligung zu erhalten, **ist das Gesundheitspersonal** – nach Bewertung des konkreten Falls – **verpflichtet**, das Verfahren zur Einrichtung einer Sachwalterschaft gemäß Art. 406 Abs. 3 Zivilgesetzbuch einzuleiten (siehe Kap. 4).

In diesen Situationen ermöglicht die Sachwalterschaft:

- die **Kontinuität der medizinischen Versorgung** und eine korrekte rechtliche Vertretung der Patientin bzw. des Patienten während der gesamten Behandlungsdauer zu gewährleisten;
- die **Rechte und den Willen vulnerabler Menschen** zu schützen;
- einen **klaren Bezugspunkt** für Angehörige und alle beteiligten Gesundheitsfachkräfte zu schaffen.



KAPITEL 3

Rollen und beteiligte Akteur:innen



Die begünstigte Person

Die begünstigte Person steht stets im Mittelpunkt aller Entscheidungen.



Der:die Sachwalter:in

Der:die Sachwalter:in begleitet die begünstigte Person gemäß den Vorgaben des Ernennungskreks und handelt ausschließlich in deren Interesse.



Der:die Vormundschaftsrichter:in

Der:die Vormundschaftsrichter:in überwacht die Tätigkeit des:der Sachwalters:in und legt Umfang, Grenzen und Dauer der Sachwalterschaft fest.



Gesundheits- und Sozialdienste

Gesundheits- und Sozialdienste arbeiten bei der Identifikation von Situationen der Vulnerabilität und bei der laufenden Beobachtung zusammen. Sie prüfen die Befugnisse des:der Sachwalters:in und stellen die Gültigkeit der informierten Einwilligung sicher.

Die Befugnisse des:der Sachwalters:in

Im Ernennungsdekret der Sachwalterschaft weist der:die Vormundschaftsrichter:in dem:der Sachwalter:in konkret **Befugnisse zu**, die sich an der Situation, den Bedürfnissen und den verbleibenden Fähigkeiten der begünstigten Person orientieren.

Für das Gesundheitspersonal ist es entscheidend, **diese Unterscheidungen genau zu kennen**, da davon die Gültigkeit medizinischer Entscheidungen und der informierten Einwilligung abhängt.

1. Vertretung

Bei der Vertretung handelt **der:die Sachwalter:in anstelle der begünstigten Person**.

Die rechtliche Handlung wird **direkt vom:von der Sachwalter:in** vorgenommen, innerhalb der ausdrücklich im Dekret vorgesehenen Grenzen.

Im medizinischen Bereich darf der:die Sachwalter:in die informierte Einwilligung nur für jene **Behandlungen** erteilen, **die im Dekret ausdrücklich genannt sind**.

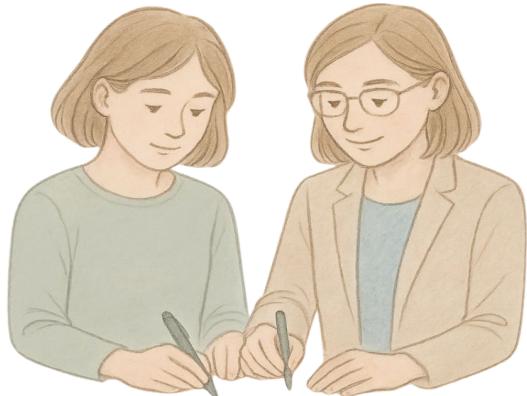


2. Unterstützung

Bei der Unterstützung wird die begünstigte Person nicht ersetzt, sondern **begleitet**.

Die Person bleibt handlungsfähig; die Handlung ist jedoch nur dann wirksam, wenn sie gemeinsam mit dem:der Sachwalter:in erfolgt.

Im medizinischen Bereich bedeutet dies, dass die informierte Einwilligung von der begünstigten Person abgegeben wird mit Mitwirkung und Gegenzeichnung des:der Sachwalters:in um eine möglichst hohe Beteiligung der Person zu gewährleisten.



3. Ausschließliche Vertretung

Die ausschließliche Vertretung ist die intensivste Form des Eingriffs und wird nur angeordnet, **wenn die begünstigte Person nicht in der Lage ist, eine bewusste Entscheidung zu verstehen oder zu äußern.**

In diesen Fällen bestimmt das Dekret, dass **bestimmte Handlungen – häufig auch medizinischer Natur – ausschließlich vom:von der Sachwalter:in vorgenommen werden dürfen.** Auch bei ausschließlicher Vertretung muss die begünstigte Person soweit möglich informiert und angehört werden, unter Achtung ihrer Würde, Persönlichkeit und Lebensgeschichte.

Zentrale Botschaft für das Gesundheitspersonal

Es gibt keine automatische Entscheidungsbefugnis des:der Sachwalters:in. Jede medizinische Entscheidung muss am Ernennungsdekret überprüft werden.

Die sorgfältige Lektüre des Dekrets schützt sowohl vulnerable Menschen als auch das Gesundheitspersonal.

KAPITEL 4 Einleitung des Verfahrens

Der Antrag auf Einrichtung einer Sachwalterschaft kann von der betroffenen Person selbst, von Familienangehörigen, von **Gesundheits- oder Sozialfachkräften, die unmittelbar in die Betreuung der Person eingebunden sind**, sowie von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Die antragsberechtigten Personen sind in Artikel 404 des italienischen Zivilgesetzbuches genannt.

Das Verfahren umfasst die Einbringung des Antrags, die Beifügung medizinischer Unterlagen, die persönliche Anhörung der betroffenen Person sowie den Erlass des Ernennungsdekrets.



Für die Einleitung des Verfahrens kommt den Sozial- und Gesundheitsdiensten eine zentrale Rolle zu, da **Artikel 406 Absatz 3** des italienischen Zivilgesetzbuches ausdrücklich bestimmt, dass

“die Verantwortlichen der Gesundheits- und Sozialdienste, die unmittelbar mit der Betreuung und Unterstützung der Person befasst sind und Kenntnis von Umständen haben, die die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens als zweckmäßig erscheinen lassen, verpflichtet sind, beim Vormundschaftsrichter den Antrag gemäß Artikel 407 zu stellen oder jedenfalls die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis zu setzen.”.

Daher handelt es sich um eine echte rechtliche Handlungspflicht der Verantwortlichen der Gesundheits- und Sozialdienste.

Ablauf des Verfahrens



Antrag beim Gericht

Der Antrag wird bei der Geschäftsstelle des:der Vormundschaftsrichter:in am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der begünstigten Person eingereicht.



Medizinische und soziale Stellungnahmen

Dem Antrag werden medizinische Unterlagen und soziale Stellungnahmen beigefügt, die geeignet sind, den Zustand der betroffenen Person sowie die Gründe für den Antrag darzustellen, zusammen mit weiteren für das Verfahren relevanten Dokumenten (persönliche, wirtschaftliche, vermögensrechtliche Unterlagen usw.).



Anhörung der begünstigten Person

Der:die Vormundschaftsrichter:in **hört die betroffene Person persönlich an**, um ihre Bedürfnisse und ihren Willen zu beurteilen.



Ernennungsdekret

Der:die Vormundschaftsrichter:in erlässt **das Dekret, mit dem die Sachwalterschaft eingerichtet wird**, bestellt den:die Sachwalter:in und legt dessen bzw. deren Aufgaben fest.

KAPITEL 5

Der ärztliche Bericht für den:die Vormundschaftsrichter:in



Der **ärztliche Bericht** ist ein zentrales Dokument für den:die Vormundschaftsrichter:in.

Er muss die **Diagnose**, den Grad der **Autonomie**, die **Fähigkeit**, einen **bewussten Willen** zu bilden und zu äußern, sowie den bestehenden Unterstützungsbedarf klar und nachvollziehbar darstellen.

Ein sorgfältig und verständlich verfasster **Bericht ermöglicht zeitnahe und verhältnismäßige Entscheidungen**.



Praktischer Hinweis

Eine klare und allgemein verständliche Sprache verwenden und auf wenig bekannte Fachbegriffe, Abkürzungen oder Akronyme verzichten.

Ziel einer klaren und vollständigen ärztlichen Stellungnahme ist es:

- dem:der Vormundschaftsrichter:in eine verständliche und klinisch relevante Beurteilung zu liefern, damit angemessene und passgenaue Schutzmaßnahmen für die spezifischen Vulnerabilitäten der begünstigten Person getroffen werden können, für die die Unterstützung durch eine:n Sachwalter:in beantragt wird;
- die Erkrankungen, die zur Prüfung der Bestellung eines:einer Sachwalter:s:in geführt haben, klar und nachvollziehbar festzuhalten („zu dokumentieren“), sodass künftig beurteilt werden kann, ob eine Anpassung des Aufgabenbereichs oder des Umfangs der Sachwalterschaft erforderlich ist – etwa bei einer Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustands der begünstigten Person.

KAPITEL 6

Informierte Einwilligung und medizinische Behandlungen

Das Gesetz Nr. 219/2017 legt fest, dass keine medizinische Behandlung begonnen oder fortgesetzt werden darf, wenn sie nicht auf der freien und informierten Einwilligung der betroffenen Person beruht.

Besteht eine Sachwalterschaft, wird die Einwilligung grundsätzlich von der begünstigten Person selbst erteilt und – innerhalb der im Ernennungsdekrete vorgesehenen Grenzen – auch vom:von der **Sachwalter:in**.

Allgemeiner Grundsatz

Das Gesetz Nr. 219 vom 22.12.2017 – in Kraft seit dem 31.01.2018 – regelt die sogenannte informierte Einwilligung (sowie auch die Patientenverfügung, siehe unten). Artikel 1 Absatz 1 legt als allgemeinen Grundsatz fest, dass „keine medizinische Behandlung begonnen oder fortgesetzt werden darf, wenn sie nicht auf der freien und informierten Einwilligung der betroffenen Person beruht.“

Artikel 3 des Gesetzes Nr. 219/2017 regelt ausdrücklich jene Situationen, in denen das Recht auf informierte Einwilligung Personen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit betrifft, und legt **folgenden Grundsatz fest:**

“Minderjährige oder nicht entscheidungsfähige Personen haben das Recht auf Förderung ihrer Fähigkeiten zum Verstehen und Entscheiden, unter Achtung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rechte. Sie müssen Informationen über gesundheitliche Entscheidungen in einer Form erhalten, die ihren Fähigkeiten entspricht, um in die Lage versetzt zu werden, ihren Willen zu äußern.“



Ist die Patientin bzw. der Patient **minderjährig** (Art. 3 Abs. 2), wird die informierte Einwilligung zur medizinischen Behandlung von den **Inhaber:innen der elterlichen Verantwortung oder vom:von der Vormund:in** erteilt oder verweigert, unter Berücksichtigung des Willens der minderjährigen Person entsprechend ihrem Alter und ihrem Reifegrad.

Ist die Patientin bzw. der Patient **entmündigt** (Art. 3 Abs. 3), wird die informierte Einwilligung vom:von der Vormund:in erteilt oder verweigert, nach Möglichkeit unter Anhörung der entmündigten Person, mit dem Ziel, die psychophysische Gesundheit und das Leben der Person unter voller Achtung ihrer Würde zu schützen.

Ist die Patientin bzw. der Patient **teilentmündigt** (Art. 3 Abs. 4), wird die informierte Einwilligung von der teilentmündigten Person selbst erteilt.

Steht die Patientin bzw. der Patient unter **Sachwalterschaft** (Art. 3 Abs. 4), gilt Folgendes:

„Wurde ein:e Sachwalter:in bestellt, dessen bzw. deren Auftrag eine erforderliche Unterstützung oder eine ausschließliche Vertretung im Gesundheitsbereich vorsieht, wird die informierte Einwilligung auch vom:von der **Sachwalter:in** oder ausschließlich von diesem:dieser erteilt oder verweigert, wobei der **Wille der begünstigten Person** entsprechend ihrem Grad der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit zu berücksichtigen ist.“



Daher gilt: Steht die Patientin bzw. der Patient unter Sachwalterschaft, bleibt die Geschäftsfähigkeit grundsätzlich erhalten und die Person hat stets das Recht, über medizinische Maßnahmen, die sie betreffen, informiert zu werden sowie die informierte Einwilligung zu erhalten und zu prüfen und – soweit möglich – selbst zu unterzeichnen.



Die informierte Einwilligung ist:

- ein grundlegendes Recht der Patientin bzw. des Patienten;
- eine berufliche Pflicht des Gesundheitspersonals.

Wer entscheidet?

Begünstigte Person kognitiv präsent



Die Patientin bzw. der **Patient entscheidet persönlich** über die medizinischen Behandlungen.

Begünstigte Person kognitiv nicht präsent



Der:die Sachwalter:in erteilt oder verweigert die informierte Einwilligung nur dann, wenn das Ernennungsdekret dies ausdrücklich vorsieht, insbesondere wenn darin **eine ausschließliche Vertretung im Gesundheitsbereich vorgesehen ist**.

Unklares oder zweifelhaftes Dekret, lückenhafte Regelung der Vertretung des:der Sachwalters:in im Gesundheitsbereich oder Konflikt zwischen der Entscheidung des:der Sachwalters:in und der ärztlichen Einschätzung



Der:die Gesundheitsfachkraft oder der:die Sachwalter:in muss beim:bei der **Vormundschaftsrichter:in** um Weisungen ersuchen (Art. 3 Abs. 5 Gesetz Nr. 219/2017).

Notfallsituationen

Bei unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist **der Arzt bzw. die Ärztin verpflichtet, auch ohne Einwilligung** zu handeln und dabei im besten Interesse der Patientin oder des Patienten zu agieren (sog. „**rechtfertigender Notstand**“, Art. 54 Abs. 1 Strafgesetzbuch).

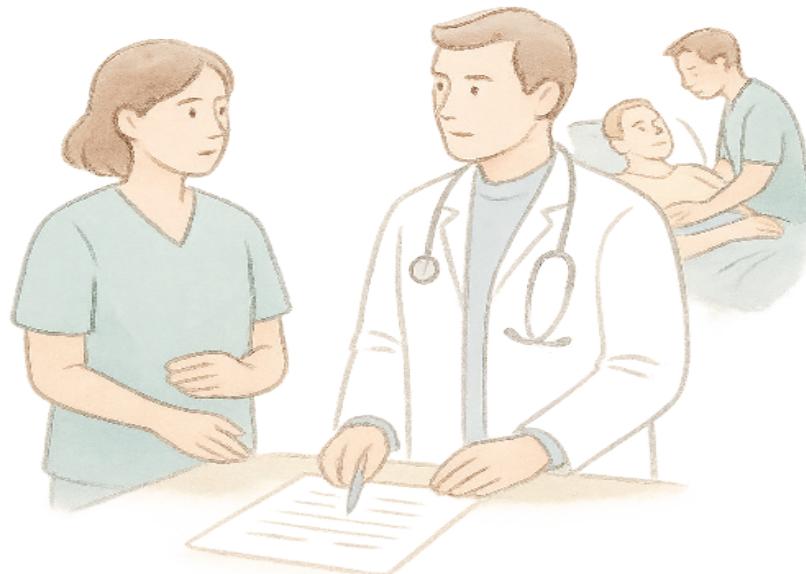


KAPITEL 7

Sachwalterschaft und Umgang mit ASO und TSO

Die zwangsweise ärztliche Untersuchung (**Accertamento Sanitario Obbligatorio – ASO**) und die zwangsweise ärztliche Behandlung (**Trattamento Sanitario Obbligatorio – TSO**) sind außerordentliche Maßnahmen, die durch das Gesetz Nr. 833/1978 geregelt sind.

Der:die Sachwalter:in muss unverzüglich informiert und als Garantie für die Rechte der betroffenen Person einbezogen werden, wie vom Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 76/2025 klargestellt.



Rechtlicher Kontext

Die zwangsweise ärztliche Behandlung (Trattamento Sanitario Obbligatorio – TSO) und die zwangsweise ärztliche Untersuchung (Accertamento Sanitario Obbligatorio – ASO) sind Maßnahmen, die im Gesetz Nr. 833/1978 vorgesehen sind. Sie dürfen nur in **Ausnahmefällen** angewendet werden und unterliegen strengen Verfahrensvorschriften zum Schutz der betroffenen Person.

Urteil Nr. 76 vom 30. Mai 2025 – Verfassungsgerichtshof

Mit dem Urteil Nr. 76/2025 hat der Verfassungsgerichtshof die teilweise Verfassungswidrigkeit von Artikel 35 des Gesetzes Nr. 833/1978 festgestellt, soweit dieser keine wirksame Einbeziehung des:der Sachwalters:in in die TSO-Verfahren vorsah, wenn die betroffene Person dieser Schutzmaßnahme unterliegt.



Bedeutung des Urteils

Der Verfassungsgerichtshof hat klargestellt, dass:

- der:die Sachwalter:in unverzüglich **über die Einleitung eines TSO informiert werden muss**;
- er:sie soweit mit dem Verfahren vereinbar **am Entscheidungsprozess und an der Überprüfung der Voraussetzungen** beteiligt werden muss;
- seine:ihre Einbeziehung **die formelle Genehmigung durch den:die Richter:in oder den:die Bürgermeister:in nicht ersetzt**, sondern eine zusätzliche Garantie für Schutz und Transparenz darstellt.

Das Urteil bekräftigt, dass der TSO kein **rein medizinischer Akt** ist, sondern eine Maßnahme darstellt, die **verfassungsrechtlich geschützte Rechte** berührt, insbesondere die persönliche Freiheit und die Menschenwürde.

Rolle des:der Sachwalters:in

Der:die Sachwalter:in kann **weder einen TSO noch einen ASO anordnen oder genehmigen**, da es sich um Maßnahmen öffentlichen und gesundheitlichen Rechts handelt.

Seine:ihrer **Rolle bleibt jedoch zentral** für den Schutz der Rechte der betroffenen Person sowie für die Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien.



Der:die Sachwalter:in muss:

- über den Vorschlag eines TSO oder ASO informiert werden;
- mit dem Gesundheitspersonal und den Angehörigen zusammenarbeiten, um die Achtung der Würde und der Rechte der begünstigten Person zu gewährleisten;
- überprüfen, ob das Verfahren korrekt durchgeführt wird und ob die Maßnahmen verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sind;
- bei Zweifeln oder möglichen Missbräuchen den:die Vormundschaftsrichter:in um Klärung oder ein Eingreifen ersuchen.

Die informierte Einwilligung kann auch bei bestehender Sachwalterschaft **die gesetzlich vorgesehene Anordnung eines TSO/ASO nicht ersetzen**, da diese dem:der Bürgermeister:in auf ärztlichen Vorschlag obliegt.

Rolle des Gesundheitspersonals

Das Gesundheitspersonal muss:

- das Bestehen einer Sachwalterschaft überprüfen und den:die Sachwalter:in unverzüglich informieren;
- eine klare, nachvollziehbare und dokumentierte Kommunikation mit dem:der Sachwalter:in und den Angehörigen sicherstellen;
- die betroffene Person auch bei der Umsetzung verpflichtender Maßnahmen respektvoll behandeln, unter Gewährleistung von Anhörung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen.



Zusammenfassung

Der:die Sachwalter:in

Was er:sie tun kann

Informiert werden, zusammenarbeiten, die Rechte der begünstigten Person schützen und über die Einhaltung des Verfahrens wachen sowie sich nach Möglichkeit dafür einsetzen, der begünstigten Person Sinn und Zweck der Behandlung verständlich zu machen.

Was er:sie nicht tun kann

Einen TSO oder ASO anordnen oder genehmigen, sich an die Stelle der Gesundheitsbehörden oder des:der Vormundschaftsrichter:in setzen.

Gemeinsames Ziel

Sicherzustellen, dass auch in den sensibelsten Situationen – wie bei TSO oder ASO – die vulnerable Person im Mittelpunkt des Behandlungsprozesses bleibt, mit angemessenen rechtlichen und menschlichen

Kernaussage

 Das Urteil Nr. 76/2025 stärkt das Prinzip des integrierten Schutzes: Auch in besonders kritischen Situationen muss die vulnerable Person im Mittelpunkt bleiben, und der:die Sachwalter:in stellt dabei ein wesentliches Garantiesystem für Rechtssicherheit und Menschlichkeit innerhalb des gesundheitlichen und gerichtlichen Verfahrens dar.

KAPITEL 8

Sachwalterschaft und Impfungen



Impfungen zählen zu den medizinischen Behandlungen, die eine informierte Einwilligung erfordern.

Wird eine Person von einem:einer Sachwalter:in unterstützt, richtet sich die Art und Weise der Einwilligung nach den Bestimmungen des Ernennungsdekrets.



Wer kann die Einwilligung erteilen?



Begünstigte Person entscheidungsfähig

Die begünstigte Person entscheidet selbst und unterzeichnet persönlich.

Begünstigte Person teilweise entscheidungsfähig

Die Einwilligung wird gemeinsam mit dem:der Sachwalter:in eingeholt, wobei die aktive Beteiligung der Person gefördert wird..

Begünstigte Person nicht entscheidungsfähig

Der:die Sachwalter:in erteilt die Einwilligung nur dann, wenn das Ernennungsdekret dies ausdrücklich vorsieht (z. B. „ordentliche gesundheitliche Entscheidungen“).

Unklares oder schweigendes Dekret

Der:die Gesundheitsfachkraft oder der:die Sachwalter:in müssen den:die Vormundschaftsrichter:in um Weisungen ersuchen.

In jedem Fall muss die Einwilligung dokumentiert sowie klar und für die begünstigte Person verständlich sein.

Pflichtimpfungen und empfohlene Impfungen

- Bei Pflichtimpfungen (z. B. Tetanus, COVID-19 in Not- oder Ausnahmezeiten usw.) ist der Arzt bzw. die Ärztin verpflichtet, den:die Sachwalter:in zu informieren und eine etwaige Ablehnung oder Unmöglichkeit der Impfung zu dokumentieren, wenn die begünstigte Person aus unterschiedlichen Gründen die Impfung verweigert.
- Bei empfohlenen Impfungen ist es wichtig, dass der:die Sachwalter:in in den Informationsprozess einbezogen wird, um bewusste Entscheidungen zu ermöglichen, die die Gesundheit der begünstigten Person respektieren.



Rolle des Gesundheitspersonals



Gesundheitsfachkräfte müssen:

- das Bestehen einer Sachwalterschaft überprüfen und das Ernennungssdekret sorgfältig lesen;
- sowohl die begünstigte Person als auch den:die Sachwalter:in in verständlicher Sprache über die durchzuführenden medizinischen Maßnahmen informieren;
- klar dokumentieren: die informierte Einwilligung, die Beteiligung des:der Sachwalters:in, sowie gegebenenfalls die Einholung einer Stellungnahme des:der Vormundschaftsrichter:in;
- einen Ansatz fördern, der auf Dialog, Respekt und therapeutischer Allianz basiert.

	Zusammenfassung Der:die Sachwalter:in
Was er:sie tun kann	Was er:sie nicht tun kann
Sicherstellen, dass die Impfentscheidung bewusst, dokumentiert und mit dem Interesse der begünstigten Person vereinbar ist.	Er:sie kann nicht eigenständig entscheiden, wenn das Ernennungssdekret keine Befugnisse im Gesundheitsbereich vorsieht.



Kernaussage

Bei Impfentscheidungen stellt der:die Sachwalter:in eine Brücke zwischen rechtlichem Schutz und medizinischer Versorgung dar. Eine korrekte Einbindung stärkt Vertrauen, Sicherheit und die Achtung der Rechte vulnerable Menschen.

KAPITEL 9

Patientenverfügungen (DAT), Lebensende und Sachwalterschaft

Rechtlicher Rahmen

Die Patientenverfügungen, eingeführt durch das Gesetz Nr. 219/2017, ermöglichen es jeder volljährigen und einwilligungsfähigen Person, im Voraus ihren Willen in Bezug auf medizinische Behandlungen festzulegen, einschließlich jener am Lebensende.

Patientenverfügungen dienen dazu, sicherzustellen, dass **die Entscheidungen der Person auch dann respektiert werden, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen selbst zu äußern**.



Rolle des:der Sachwalters:in

Der:die Sachwalter:in kann bei der Umsetzung **von Patientenverfügungen und bei Entscheidungen am Lebensende eine wesentliche Rolle spielen**, abhängig von den im Ernennungsdekret festgelegten Befugnissen.

Wenn Patientenverfügungen bereits vorliegen

- Der:die Sachwalter:in muss die in den hinterlegten Patientenverfügungen **festgehaltenen Wünsche der begünstigten Person kennen und respektieren**.
- Er:sie kann den **Dialog mit den behandelnden Ärzt:innen führen**, um sicherzustellen, dass die klinischen Entscheidungen mit den Patientenverfügungen übereinstimmen.
- Bei Auslegungszweifeln oder Konflikten ist der:die **Vormundschaftsrichter:in** die zuständige Behörde, um die Angelegenheit zu klären.



Wenn keine Patientenverfügungen vorliegen

- Der:die Sachwalter:in kann – sofern im Ernennungsdekret vorgesehen – **mit dem Gesundheitspersonal und den Angehörigen zusammenarbeiten**, um die Werte, Überzeugungen und mutmaßlichen Wünsche der begünstigten Person zu vertreten.
- Er:sie darf jedoch die **persönlichen Entscheidungen der Patientin bzw. des Patienten zu Fragen des Lebensendes nicht ersetzen**, sofern dies nicht ausdrücklich im Dekret vorgesehen ist.



Rolle des Gesundheitspersonals



Gesundheitsfachkräfte müssen:

- **das Vorhandensein von Patientenverfügungen überprüfen** und gegebenenfalls auf das kommunale Register der Patientenverfügungen zugreifen;
- **den:die Sachwalter:in kontaktieren**, wenn die betroffene Person ihren Willen nicht mehr selbst äußern kann, um die Kohärenz der Entscheidungen sicherzustellen;
- **den Entscheidungsprozess sowie den Austausch mit dem:der Sachwalter:in klar und nachvollziehbar dokumentieren**;
- **im Einklang mit den Grundsätzen der Autonomie, Fürsorge, Verhältnismäßigkeit und Menschenwürde handeln**.



Zusammenfassung

Patientenverfügungen liegen vor

Rolle des:der Sachwalters:in

Sicherstellen, dass die Patientenverfügungen eingehalten werden; Austausch mit den behandelnden Ärzt:innen und – falls erforderlich – mit dem:der Vormundschaftsrichter:in.

Rolle des Gesundheitspersonals

Die Patientenverfügungen anwenden und sich bei Zweifeln oder Konflikten mit dem:der Sachwalters:in abstimmen.

Keine Patientenverfügungen vorhanden

Rolle des:der Sachwalters:in

Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzt:innen und den Angehörigen im Rahmen der im Ernennungsdekret festgelegten

Rolle des Gesundheitspersonals

Die klinischen Entscheidungen im besten Interesse der Patientin bzw. des Patienten treffen und den:die Sachwalters:in informieren.

Konflikt oder Unsicherheit

Rolle des:der Sachwalters:in

Den:die Vormundschaftsrichter:in um ein Eingreifen ersuchen.

Rolle des Gesundheitspersonals

Irreversible Entscheidungen aussetzen, bis eine rechtliche Klärung erfolgt ist.

Kernaussage

Der:die Sachwalters:in ist eine Brücke zwischen dem Willen der Patientin bzw. des Patienten und der ärztlichen Verantwortung.

Am Lebensende trägt seine:ihr Präsenz dazu bei, rechtlichen Schutz in eine relationale und menschliche Begleitung zu übersetzen und Respekt, Zuhören und Würde bis zum letzten Moment zu gewährleisten.



KAPITEL 10

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Wann ist es im Gesundheitsbereich erforderlich, eine Sachwalterschaft einzuleiten?

Wenn eine Person aufgrund einer Erkrankung, einer Behinderung oder auch einer vorübergehenden gesundheitlichen Situation nicht in der Lage ist, medizinische Informationen zu verstehen oder eine wirksame informierte Einwilligung zu erteilen.

In solchen Fällen ist das Gesundheitspersonal verpflichtet, die Situation zu melden und das Verfahren zur Einrichtung einer Sachwalterschaft einzuleiten.

2. Kann der:die Sachwalters:in immer die informierte Einwilligung unterzeichnen?

Nein. Der:die Sachwalters:in kann die informierte Einwilligung nur dann erteilen, wenn **das Ernennungsdekret ausdrücklich Befugnisse im Gesundheitsbereich vorsieht**.

Es gibt keine automatische Entscheidungsbefugnis: Das Dekret muss immer sorgfältig gelesen werden.

3. Was muss das Gesundheitspersonal tun, wenn das Ernennungsdekret unklar oder unvollständig ist?

Liegt ein unklares, lückenhafte oder zweifelhaftes Ernennungsdekret in Bezug auf die Befugnisse im Gesundheitsbereich vor, muss das Gesundheitspersonal (oder der:die Sachwalters:in) **den:die Vormundschaftsrichter:in** um Weisungen ersuchen, wie es das Gesetz Nr. 219/2017 vorsieht.

4. Verliert eine Person unter Sachwalterschaft das Recht, selbst zu entscheiden?

Nein. Die begünstigte Person behält soweit wie möglich stets **das Recht, informiert zu werden, angehört zu werden und in Entscheidungen einzbezogen zu sein**, die ihre Gesundheit betreffen – auch wenn eine Sachwalterschaft besteht.

6. Kann der:die Sachwalter:in einen TSO oder einen ASO genehmigen?

Nein. Der Trattamento Sanitario Obbligatorio (TSO) und der Accertamento Sanitario Obbligatorio (ASO) sind Maßnahmen öffentlichen und gesundheitlichen Rechts (zwangsweise ärztliche Behandlung bzw. zwangsweise ärztliche Untersuchung). Der:die Sachwalter:in **kann diese Maßnahmen nicht genehmigen**, muss jedoch informiert und einbezogen werden, da er:sie als Garant:in für die Rechte der betroffenen Person fungiert.

7. Wer muss den ärztlichen Bericht für den:die Vormundschaftsrichter:in verfassen?

Der ärztliche Bericht wird von dem Gesundheitspersonal erstellt, das die betroffene Person betreut.

Er muss die Diagnose, den Grad der Autonomie, die Fähigkeit, einen bewussten Willen zu bilden und zu äußern, sowie den bestehenden Unterstützungsbedarf klar und nachvollziehbar darstellen.

8. Erfordern Impfungen immer die Einbeziehung des:der Sachwalter:s:in?

Das hängt vom Inhalt des Ernennungsdekrets ab.

Ist die Person in der Lage, zu verstehen und zu entscheiden, erteilt sie die Einwilligung selbst.

Der:die Sachwalter:in wird nur dann einbezogen, wenn das Dekret gesundheitliche Befugnisse vorsieht oder wenn die Person nicht in der Lage ist, einen bewussten Willen zu äußern.

9. An wen kann sich das Gesundheitspersonal für praktische Unterstützung wenden?

Das Gesundheitspersonal kann sich an die Beratungsstellen **des Vereins für Sachwalterschaft** wenden, die in den Krankenhausstrukturen eingerichtet sind, um rasche Klärungen und operative Unterstützung zu erhalten.

10. Warum ist es unerlässlich, das Ernennungsdekrete immer sorgfältig zu lesen?

Weil das Ernennungsdekrete die **Befugnisse, Grenzen und Modalitäten des Handelns des:der Sachwalters:in** festlegt.

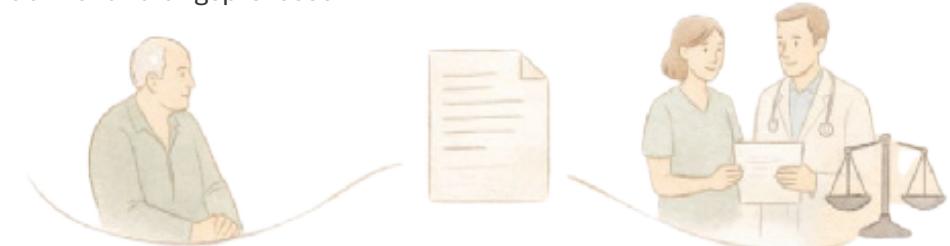
Seine sorgfältige Lektüre ist ein wichtiges Schutzinstrument sowohl für die vulnerable Person als auch für das Gesundheitspersonal.

KAPITEL 11

Die Rolle des:der Sachwalters:in im gesundheitlichen Kontext

Un Eine klare Orientierung für Gesundheitsfachkräfte

Der:die Sachwalter:in stellt eine Verbindung zwischen dem Gesundheitswesen, der vulnerable Person und dem Justizsystem dar. Seine:ihre Präsenz fördert eine klare, sichere und respektvolle Gestaltung der Behandlungsprozesse.



Für Gesundheitsfachkräfte bedeutet die Sachwalterschaft:

Klarheit

Es ist eindeutig festgelegt, wer die informierte Einwilligung unterzeichneten oder medizinische Behandlungen genehmigen darf.

Rechtliche Absicherung

Die Entscheidungen sind rechtlich abgesichert und dokumentiert, wodurch das Risiko von Anfechtungen reduziert wird.

Zusammenarbeit

Das Gesundheitspersonal verfügt über eine klar definierte Ansprechperson, mit der Informationen und Entscheidungen geteilt werden können.

Achtung der Person

Der:die Sachwalter:in stellt sicher, dass jede Entscheidung mit dem Willen und der Würde der begünstigten Person im Einklang steht.



Zusammenfassung

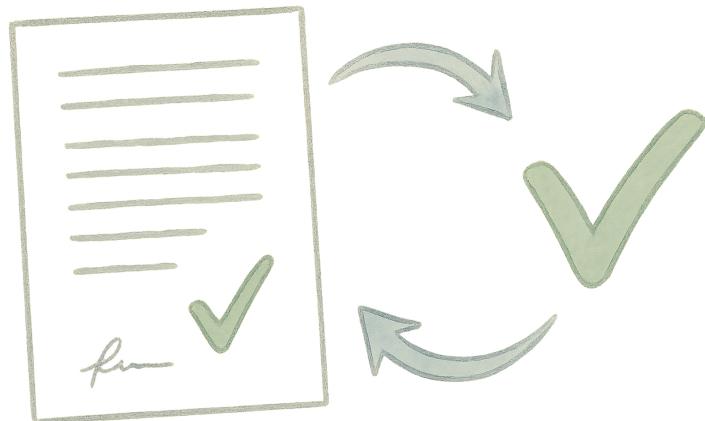
Der:die Sachwalter:in schränkt die klinische Tätigkeit nicht ein, sondern macht sie sicherer, transparenter und stärker auf die Person ausgerichtet.

KAPITEL 12

Der Widerruf der Sachwalterschaft

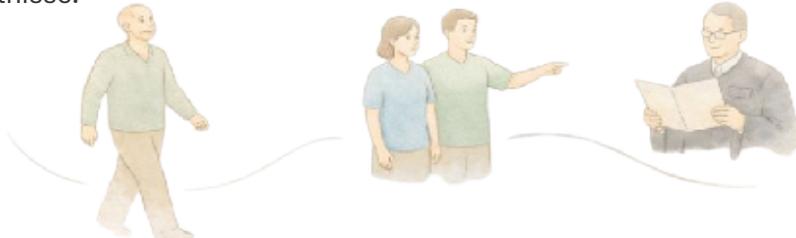
Wann ist ein Widerruf möglich?

Die Sachwalterschaft ist keine endgültige Maßnahme. Sie kann geändert oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die ihre Anordnung gerechtfertigt haben, nicht mehr bestehen.



Der Widerruf kann beantragt werden durch:

- **die begünstigte Person**, wenn sie der Ansicht ist, ihre Autonomie wiedererlangt zu haben;
- **Familienangehörige oder den:die Sachwalter:in**, wenn sich die Situation wesentlich verändert hat;
- **den:die Vormundschaftsrichter:in von Amts wegen**, auf Grundlage neuer Erkenntnisse.

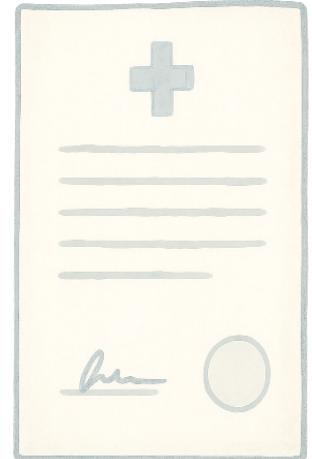


Die Bedeutung des ärztlichen Attests

Für den:die Vormundschaftsrichter:in ist ein aktuelles ärztliches Attest das entscheidende Instrument, um zu beurteilen, ob die Maßnahme widerrufen oder eingeschränkt werden kann.

Das Dokument muss:

- den aktuellen klinischen Zustand beschreiben;
- den Grad der körperlichen, kognitiven und entscheidungsbezogenen Autonomie darlegen;
- angeben, ob die Person wieder in der Lage ist, ihre eigenen Interessen selbst wahrzunehmen;
- klar formuliert, datiert und von einem zuständigen Arzt bzw. einer zuständigen Ärztin (Hausarzt/Hausärztin oder Fachärzt:in) unterzeichnet sein.



Ein sorgfältig erstelltes und verständliches ärztliches Attest ermöglicht es dem Gericht, eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme zu gewährleisten und zu vermeiden, dass die Maßnahme unnötig fortgeführt wird.



Zusammenfassung

- Der Widerruf der Sachwalterschaft ist ein Akt der Rückgabe von Autonomie und kein Scheitern der Schutzmaßnahme.
- Das Gesundheitspersonal spielt eine wichtige Rolle, indem es die Wiedererlangung der Fähigkeiten dokumentiert und eine zeitnahe Anpassung der Maßnahme unterstützt.
- Eine klare medizinische Stellungnahme ist entscheidend, um die Rechte und die Würde der Person zu wahren.

KAPITEL 13

Der Ethikkodex des:der Sachwalters:in

Ein gemeinsam getragener ethischer Kompass

Der Ethikkodex des:der Sachwalters:in ist aus dem Austausch und dem gemeinsamen Dialog zwischen begünstigten Personen, Sachwalter:innen, Familien, Freiwilligen und Institutionen entstanden. Er stellt einen moralischen und operativen Kompass dar, der das Handeln all jener leitet, die sich täglich für den Schutz vulnerabler Menschen einsetzen.

Ein Akt gegenseitiger Verantwortung

Der Ethikkodex ist nicht nur eine Sammlung von Regeln, sondern **ein Pakt gegenseitiger Verantwortung**, der auf folgenden Grundwerten beruht:

- Respekt vor der Person und ihrer Lebensgeschichte
- Aufmerksames Zuhören gegenüber individuellen Bedürfnissen und Wünschen
- Würde als leitendes Prinzip jeder Entscheidung



Weitere Informationen

Der Ethikkodex des:der Sachwalters:in wurde von dem Verein erarbeitet und ist auf der Website www.sachwalter.bz.it

Schlussfolgerungen und Ressourcen

Die Sachwalterschaft ist weit mehr als ein rechtliches Instrument: Sie ist ein **Instrument der Fürsorge und des Schutzes**, das es ermöglicht, vulnerable Menschen zu unterstützen, ohne ihre verbleibenden Fähigkeiten aufzuheben.

Sie fördert eine **Kultur der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsfachkräften, Familien und Institutionen**, die auf Respekt, Zuhören und der Würde jedes einzelnen Menschen beruht.

Nützliche Ressourcen

Rechtliche und institutionelle Bezugspunkte

Gesetz Nr. 6/2004

Einführung der Sachwalterschaft

Zivilgesetzbuch

Art. 404 - 413

Landesgesetz Nr. 12/2018

„Förderung der Sachwalterschaft“

Gesetz Nr. 219 vom 22.12.2017

Informierte Einwilligung und Patientenverfügungen

Gericht – Kanzlei des:der Vormundschaftsrichter:in

Für Informationen und Formulare

Örtliche Sozialdienste

Für Unterstützung bei Meldung und Einleitung des Verfahrens

An wen kann man sich wenden? Verein für Sachwalterschaft

Eine zentrale Anlaufstelle für Bürger:innen und Fachkräfte

Für Informationen, Auskünfte und praktische Unterstützung steht der **Verein für Sachwalterschaft** zur Verfügung, der im Gebiet eine verlässliche und fachlich kompetente Anlaufstelle darstellt:

0471 1882232
info@sachwalter.bz.it
www.sachwalter.bz.it



Beratungsstellen im Krankenhaus

Seit 2025 hat der Verein für Sachwalterschaft das Projekt der **Krankenhaus-Beratungsstellen** gestartet, mit dem Ziel, Informationen direkt dorthin zu bringen, wo der Bedarf am häufigsten entsteht: **in die Krankenhäuser**.



Warum eine Beratungsstelle im Krankenhaus?



- Während eines Krankenhausaufenthalts kann es erforderlich sein zu prüfen, **ob für die Patientin oder den Patienten eine Sachwalterschaft besteht**.
- **In manchen Fällen zeigt sich die Notwendigkeit, ein Sachwalterschaftsverfahren einzuleiten.**
- In anderen Situationen werden rasche Klärungen benötigt, um eine akute Situation bewältigen zu können.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.sachwalter.bz.it



Verein für Sachwalterschaft

Siegesplatz 48

I - 39100 Bozen

Tel. 0471-1882232, Fax 0471-1775110

E-mail: info@sachwalter.bz.it

www.sachwalter.bz.it

Mit der Unterstützung von:



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE